

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassel außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) - alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 29. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Freiwillige Leistungen sind insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b. Auspumpen von Kellern oder sonstigen Räumen,
- c. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e. Gestellung von Feuerwehrmitgliedern zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 a., d., und e. der Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG, nach § 2 b. der Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser) und nach § 2 c. der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrmitgliedern, -fahrzeugen und -geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, dem Verbrauch von Materialien bzw. der verbindlichen Anforderung der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige nach dem Ausrücken von Feuerwehrmitgliedern auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Feuerwehrmitgliedern zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das jeweilige Feuerwehrgerätehaus.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Dassel einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstrecksgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Dassel haftet nicht für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstehen. Muss die Durchführung einer Leistung zur Erfüllung unentgeltlicher Pflichtaufgaben unterbrochen werden, wird für dadurch entstehenden Schaden keine Haftung übernommen. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder eines Mitgliedes der Feuerwehr beruhen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24. 09. 1992, geändert durch den 1. Nachtrag vom 17. 10. 2000, außer Kraft.

Dassel, den 29. November 2005

Stadt Dassel

gez. Hannemann
Bürgermeister

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 49 vom 09. 12. 2005 veröffentlicht.

Kosten- und Gebührentarif
zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Kostenersatz und Gebühren für Personalleistungen

	€
1.1 Je Feuerwehrmitglied und angefangene Einsatzhalbstunde	11,--
1.2 Je Feuerwehrmitglied und angefangene Einsatzhalbstunde bei Brandsicherheitswachen	6,50
1.3 Hat die Stadt Auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kostenersatzbeträge/Gebühren erhoben.	

Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr wird in den Fällen der Ziff. 1.1 und 1.2 ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

2. Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (je angefangene Einsatzhalbstunde)

	€
2.1 Hydraulische Drehleiter (einschl. feuerwehrtechnische Beladung)	55,--
2.2 Löschgruppen-/ Tanklöschfahrzeug (einschl. feuerwehrtechnische Beladung)	40,--
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-W (einschl. feuerwehrtechnische Beladung)	40,--
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (einschl. feuerwehrtechnische Beladung)	30,--
2.5 Mannschaftstransport- /Einsatzleitfahrzeug	26,--

3. Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Batterien, Trennscheiben, etc.) werden zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H. berechnet. Entsorgungskosten werden nach tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1 und 2 eine Gebühr in Höhe von 300,-- € erhoben.